

Lockerung des Schutzes der Inventarobjekte von nationaler Bedeutung: ein weiterer Schritt in die falsche Richtung – brandgefährlich und gegen den Sinn der Verfassung

Am 29. Februar 2012 reichte Ständerat Joachim Eder eine parlamentarische Initiative ein, welche Änderungen der nur für die Erfüllung von Bundesaufgaben geltenden Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) vorschlägt (erweiterte Interessenabwägung bei Schutzobjekten von nationaler Bedeutung; Relativierung des Stellenwerts der Gutachten der eidgenössischen Fachkommissionen ENHK und EKD). Nachdem die zuständigen Parlamentskommissionen lange zögerten, die vom Initianten gewünschte Lockerung des Bundesinventarschutzes im Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutzrecht vorzunehmen, beschlossen Ständerat und Ständeratskommission nach der Annahme des Energiegesetzes, welches bereits bedeutsame Einschränkungen des Inventarschutzes für Energieanlagen ermöglicht, auch noch diesen weiteren, alle möglichen Vorhaben betreffenden Schritt zu tun. Die UREK-S erarbeitete darauf eine Vorlage zur Revision des NHG, welche mit Erläuterungsbericht am 20. März 2018 in die Vernehmlassung gegeben wurde (Äusserungsfrist bis 9. Juli 2018).

Gemäss dieser Vorlage sollen selbst erhebliche Eingriffe in Schutzobjekte von nationaler Bedeutung dann zulässig sein, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes und neu auch der Kantone dafürsprechen. Damit werden entgegen der Sachlogik (Schutzobjekt von nationaler Bedeutung erfordert für Beeinträchtigungen ein Eingriffsinteresse von ebenfalls nationaler Bedeutung) zahlreiche neue Eingriffe auch durch Vorhaben von bloss kantonaler oder regionaler Bedeutung in die bereits stark unter Druck stehenden Bundesinventarobjekte ermöglicht. Überdies soll der Stellenwert der obligatorischen Gutachten der vom Bundesrat eingesetzten unabhängigen und interdisziplinären Fachkommissionen (ENHK, EKD) relativiert werden. Es soll also ermöglicht werden, anstelle dieser ausgewiesenen und in ihrer Praxis keineswegs einseitig Stellung nehmenden, anerkannten eidgenössischen Fachkommissionen massgebend auf andere,

weniger qualifizierte Beurteilungen (z.B. von kantonalen oder kommunalen Fachkommissionen oder Fachämtern, allenfalls gar von privaten Gutachtern) abzustellen.

Mit diesen Revisionsvorschlägen wird der schon mehrfach und auch von den eidgenössischen Räten festgestellte tendenziell ungenügende Schutz unserer schönsten Natur- und Landschaftsperlen noch deutlich mehr als bisher gefährdet und in Frage gestellt. Statt solche unverantwortliche weitere Lockerungen des Bundesinventarschutzes vorzunehmen, sollte der Schutz der Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutzobjekte von nationaler Bedeutung vielmehr endlich auch für die Kantone verbindlich geregelt und die bisher weitgehend im Milizsystem funktionierenden Fachkommissionen ENHK und EKD personell und institutionell verstärkt werden (vgl. dazu auch das in dieser Sache zu Handen der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und der Pro Natura verfasste Gutachten von Prof. Arnold Marti vom 14. Juni 2018).

Arnold **Marti**, Prof. Dr. iur., Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Zürich

Jean-François **Aubert**, Professeur de droit constitutionnel, Université de Neuchâtel, Université de Genève

Isabelle **Häner**, Prof. Dr. iur., Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Zürich

Peter **Knoepfel**, Professeur, Politiques publiques et durabilité, Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique, Université de Lausanne

Andreas **Stöckli**, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht II, Universität Freiburg

Thierry **Tanquerel**, Professeur, Département de droit public, Université de Genève